

Az.: 4 B 102/17  
2 L 403/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

beigeladen:  
GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung;  
Antrag nach § 80 a, § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 8. Januar 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. März 2017 - 2 L 403/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den vom Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts innerhalb der Beschwerdefrist vorgebrachten Erwägungen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Sofortvollzug einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG fehlerhaft abgelehnt worden ist.
- 2 1. Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den unter dem 30. Mai 2016 angeordneten Sofortvollzug einer der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 8. April 2016 für den Betrieb einer Feuerungsanlage, soweit dort Immissionsrichtwerte für das Wohngebäude des Antragstellers festgesetzt sind. Einer Rechtsvorgängerin der Beigeladenen war am 8. März 1999 vom damaligen Landkreis Freiberg, dem Rechtsvorgänger des Antragsgegners, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Biomasse (Holz) zur Wärme- und Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 38,5 MW erteilt worden. Im Bescheid vom 8. März 1999 waren am Gebäude des Antragstellers Immissionsrichtwerte von 52 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 37 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) festgesetzt worden. Die Anlage wird seit dem Jahr 2000 auf einem Gelände betrieben, auf dem sich zuvor ein Braunkohlekraftwerk befand. Es grenzt im Norden an eine Bahnlinie, jenseits derer sich ein Betonwerk befindet. Südlich des Anlagengrundstücks befinden sich verschiedene metallverarbeitende Industriebetriebe und weitere derzeit nicht genutzte Industriegebäude, u.a. eines 2013 stillgelegten Press- und Schmiedewerks; ferner befindet sich dort ein Entsorgungsbetrieb, der im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Entwicklungsplans liegt. In südöstlicher Richtung grenzt das Anlagengrundstück unmittelbar an das Grundstück des Antragstellers, das mit einem zweigeschossigen, auf das Jahr 1934 datierten und auf einer ehemaligen Abraumhalde errichteten denkmalgeschützten Wohngebäude (".....") bebaut ist. An das Grundstück des Antragstellers schließt sich jenseits der Straße "A....." in östlicher und südöstlicher Richtung im Wesentlichen Wohnbebauung in lockerer, offener Bauweise an, bei der Gebäude des bis 1896 betriebenen Bergwerks "....." genutzt werden; auch hierbei handelt es sich um Baudenkmale. Diese Gebäude und das Wohngebäude des Antragstellers liegen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ".....". Die "....." befindet sich in einer Entfernung von 145 bis 170 m von der Anlage der Beigeladenen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde B..... ist das Grundstück des Antragstellers als im Außenbereich gelegen gekennzeichnet; dasjenige der Beigeladenen liegt danach in einem Industriegebiet. Für die Grundstücke des Antragstellers und der Beigeladenen bestehen keine Bebauungspläne. Gegenstand der hier streitigen Änderungsgenehmigung ist u. a. der Einbau eines Biofilters mit zugehörigem Lüfter zur Reinigung der staubbeladenen Absaugluft für die Anlage, mit der Holzhackschnitzel zum Kraftwerk befördert werden.

- 3 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat in dem angefochtenen Beschluss zunächst ausgeführt, dass die im Bescheid vom 8. April 2016 neu festgesetzten Immissionsrichtwerte am Gebäude des Antragstellers von 54 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts nicht isoliert angefochten werden könnten. Diese seien eine

Inhaltsbestimmung der Genehmigung und keine Nebenbestimmung i. S. v. § 12 BImSchG. Es fehle dem Antragsteller deshalb das allgemeine Rechtsschutzinteresse, weshalb sein Antrag unzulässig sei. Das Verwaltungsgericht hat mit als selbständig tragend bezeichneten Erwägungen sodann ausgeführt, dass der Antrag auch unbegründet sei. Der Änderungsbescheid sei formell und materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner habe wegen des Einbaus eines Biofilters zutreffend in einem Verfahren nach § 16 BImSchG eine Änderung des Betriebs der Anlage geprüft und auf der Grundlage eines Immissionsgutachtens sowie unter der Annahme der Außenbereichslage des Grundstücks des Antragstellers die erhöhten Immissionswerte festgesetzt.

4 2. Der Antrag des drittbetroffenen Antragstellers auf Aussetzung des Sofortvollzugs ist jedenfalls nicht begründet, weil das private Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug der Änderungsgenehmigung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt. Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht in einem Maße zweifelhaft, dass ihre Aussetzung in Abwägung mit den Interessen der Beigeladenen geboten erscheint. Zur Überzeugung des Senats überwiegt gegenwärtig das Interesse der Beigeladenen am Betrieb der Anlage unter Verwendung des Biofilters und zu den durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung bestimmten Immissionsparametern das private Interesse des Antragstellers, von dem sofortigen Vollzug der Genehmigung verschont zu bleiben.

5 2.1. Die Anordnung des Sofortvollzuges vom 30. Mai 2016 genügt den - allein verfahrensrechtlichen - Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Nach dieser Vorschrift obliegt der Behörde grundsätzlich die formelle Pflicht, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Diese Begründungspflicht soll zum einen der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst machen und dient zum anderen der Information des Bescheidadressaten, der anhand der Begründung die Erfolgsaussichten seiner Rechtsschutzmöglichkeiten abschätzen können soll; darüber hinaus soll die Begründungspflicht dem Gericht die Erwägungen der Verwaltungsbehörde, die zur Anordnung der sofortigen Vollziehung geführt haben,

nachvollziehbar machen. An den Inhalt der Begründung sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Auch auf die inhaltliche Richtigkeit der für die Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung kommt es nicht an (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. November 2014 - 2 B 229/14 -, juris Rn. 5). Es genügt allerdings nicht, wenn das öffentliche Interesse mit formelhaften Formulierungen oder mit der Wiedergabe des Wortlauts der Ermächtigungsnorm begründet wird (Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 96 m. w. N.; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 80 Rn. 247; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 80 Rn. 84).

6 Der Antragsgegner hat den Sofortvollzug des verfahrensgegenständlichen Bescheides nicht nur floskelhaft begründet, sondern einzelfallbezogene Erwägungen angestellt. Er hat in Auseinandersetzung mit dem Widerspruchsvorbringen des Antragstellers ausführlich erläutert, aus welchen Gründen er seinen Bescheid vom 8. April 2016 für rechtmäßig hält und ist zum Ergebnis gelangt, dass die für die "....." festgesetzten Immissionsrichtwerte keine schädlichen Umwelteinwirkungen besorgen ließen. Daraus hat der Antragsgegner auf die Unbilligkeit geschlossen, bei einem voraussichtlich erfolglosen Widerspruchsverfahren einem Gewerbetreibenden die Nutzung einer genehmigten Anlage zu verwehren. Diese Ausführungen genügen dem inhaltlichen Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2010 - 4 B 228/10 -, juris Rn. 9).

7 2.2. Der Antrag des drittbetroffenen Antragstellers auf Aussetzung des Sofortvollzugs ist nicht begründet, weil das private Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug der Änderungsgenehmigung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt. Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nach § 16 BImSchG ist auch in Ansehung der Einwendungen des Antragstellers nicht ernstlich zweifelhaft.

8 Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist das von der Beigeladenen am 5. Oktober und am 21. Dezember 2015 zur Prüfung gestellte Antragsbegehren. Dem Antragsteller ist einzuräumen, dass dieses zunächst - am 5. Oktober 2015 - lediglich auf die "Erhöhung des Immissionswertes "nachts" auf 43 db(A)" am Immissionsort "....." abzielte, nachdem wegen der Einstellung des Betriebs des Press- und Schmiedewerks eine "Neuordnung und Umverteilung der Immissionsrichtwerte für die ansässigen

Betriebe möglich" sei. Ob darin eine Änderung des Betriebs der Anlage i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gesehen werden kann, ist zweifelhaft. Denn der so verstandene Antrag zielte lediglich auf eine Legalisierung der tatsächlich - nur - erreichbaren Immissionsrichtwerte ab, nachdem die in der Genehmigung vom 8. März 1999 für die "....." vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte offenbar fehlerhaft berechnet und festgesetzt worden waren. Dagegen lag dem Antragsvorbringen keine - beabsichtigte oder bereits umgesetzte - Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zugrunde, mit der eine Abweichung vom legalen, insbesondere dem genehmigten Anlagenbetrieb und einer damit einhergehenden Änderung der Immissionswerte genehmigt werden sollte (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 16 BImSchG Rn. 58).

- 9 Allerdings ist das Antragsvorbringen vom 5. Oktober 2015 im Zusammenhang mit demjenigen vom 21. Dezember 2015 zu sehen und als einheitlicher Antrag zu verstehen. Dafür spricht maßgeblich der Umstand, dass die Fassung des Antrags auf einem Hinweis des Antragsgegners an die Beigeladene beruht, wonach ein nur auf die Erhöhung des Immissionsrichtwerts gerichteter Antrag im Verfahren nach § 16 BImSchG nicht gestellt werden kann. Dementsprechend hat die Beigeladene am 21. Dezember 2015 und damit zeitlich nach dem 5. Oktober 2015 "ergänzende" Antragsunterlagen zu diesem Antrag vorgelegt. Darüber hinaus hat sie bereits mit dem Antragsbegehren vom 5. Oktober 2015 die Festsetzung eines nächtlichen Immissionsrichtwertes von 43 db(A) an der "....." begehrt. Auch in den am 21. Dezember 2015 vorgelegten Unterlagen zur Genehmigung der "Nachrüstung eines Biofilters zur Staubabscheidung am Umlenkbauwerk der BE Brennstoffbevorratung und -transport" ist unter Bezugnahme auf eine beigefügte Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz ....., die sich ausführlich mit den Immissionsrichtwerten an der "....." beschäftigt, ein nächtlicher Immissionsrichtwertes von 43 db(A) errechnet und sodann im Bescheid vom 8. April 2016 festgesetzt worden. Gegen die Festsetzung dieses Immissionsrichtwerts wendet sich der Antragsteller im vorliegenden Verfahren. Es kommt sonach für seinen Rechtsschutz nicht darauf an, ob die Beigeladene zwei verschiedene Anträge gestellt hat.

10 2.3. Der Einbau eines Biofilters (mit zugehörigem Lüfter und verbindenden Luftleitungen) war eine wesentliche Änderung i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG und bedurfte einer Änderungsgenehmigung. Eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage liegt bereits dann vor, wenn die zu genehmigende Abweichung vom genehmigten Anlagenbetrieb Anlass zu einer erneuten Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geben und deshalb die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. August 1996 - 11 C 9.95 -, BVerwGE 101, 347-364, Rn. 29; Reidt/Schiller, a. a. O., Rn. 72). Prüfungsgegenstand im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG sind gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV die unmittelbar zu ändernden Anlagenteile und Verfahrensschritte und gegebenenfalls die Anlagenteile und Verfahrensschritte der Bestandsanlage, auf die sich die Änderung auswirken kann. Dementsprechend hat die Immissionsprognose als Zusatzbelastung alle nach den Umständen des Einzelfalls mit der Änderung ursächlich verbundenen Immissionen zu erfassen. Dagegen ist die Gesamtanlage nicht Gegenstand der Prüfung; Immissionen, die durch nicht änderungsbetroffene Anlagenteile oder Verfahrensschritte hervorgerufen werden, haben bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zumindest im Grundsatz außer Betracht zu bleiben und sind lediglich als Teil der Vorbelastung zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 24. Oktober 2013 - 7 C 36.11 -, juris Rn. 38). Mit dem Einbau des Biofilters war eine wesentliche Änderung i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG verbunden, weil damit der Betrieb der Anlage geändert und dadurch für die Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden konnten.

11 2.4. Der Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung steht nicht entgegen, dass diese ohne die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erlassen worden ist. Danach soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Hier fehlt es bereits an einem Antrag der Beigeladenen zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie hat weder mit dem Antragsvorbringen vom 5. Oktober noch mit demjenigen vom 21. Dezember 2015 noch danach im Verfahren einen entsprechenden Antrag gestellt. Der Antragsgegner war somit gehalten, eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs.

3 BImSchG durchzuführen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Anlage - und somit auch die Änderungsgenehmigung, vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG - gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 4. BImSchV i. V. m. deren Anhang 1, lfd. Nr. 1.2.1 unter die im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigenden Anlagen fällt. Denn die Regelung des 16 Abs. 2 BImSchG ist nicht bei den nach § 19 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren nicht anzuwendenden Vorschriften genannt.

- 12 Die unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung führt allerdings im Verhältnis zum Antragsteller nicht zur Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung, weil hier die Einhaltung zu seinen Gunsten bestehender materiell-rechtlicher Schutzvorschriften auf andere Weise sichergestellt worden ist. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient u.a. auch dazu, den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten, indem im Ergebnis sichergestellt wird, dass ihrem Schutz dienende materiell-rechtliche Schutzvorschriften eingehalten werden. Die Einhaltung des Verfahrens um seiner selbst willen ist diesem Ziel gegenüber zweitrangig (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Oktober 1990, BVerwGE 85, 368, = juris Rn. 20 ff.; OVG LSA, Beschl. v. 12. Februar 2003 - 2 M 273/02 -, juris Rn. 27). Etwas anderes folgt nicht daraus, dass in der Rechtsprechung zum Drittschutz von Verfahrensvorschriften des Atomrechts und des Immissionsschutzrechts anerkannt ist, dass konkrete Verfahrensbestimmungen auch „Drittschutz“ gewähren. Dies dient dazu, den potentiell von einem Vorhaben betroffenen Dritten im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Belange schon im Genehmigungsverfahren vorzubringen und sich damit - wenn nötig - schon frühzeitig gegen eine Anlage zur Wehr setzen zu können. Ein in das Verfahren hinein vorgezogener Grundrechtsschutz besteht aber nicht schon ganz allgemein bei jeglicher Genehmigungsverfahrensvorschrift, die auch der Einhaltung drittschützender materieller Vorschriften dient (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 22; OVG LSA, a. a. O., juris Rn. 28; Reidt/Schiller, a. a. O. Rn. 192 jeweils m. w. N.; a. A. VG Weimar, Urt. v. 27. September 2000 - 7 K 353/97.We -, juris Rn. 71 ff.: absoluter Verfahrensfehler).

- 13 Hier ist der Antragsteller auf seinen Antrag hin vom Antragsgegner am 14. Oktober 2015 zum Verfahren hinzugezogen worden; er hat sich am Verfahren beteiligt und ihm ist am 1. Juni 2016 der hier streitgegenständliche Bescheid zugestellt worden. Der Antragsteller konnte somit seine Rechtsposition bereits im Verfahren zum Erlass des

Änderungsbescheides in vollem Umfang wahrnehmen bzw. verteidigen. Die unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung hat somit in Bezug auf den Antragsteller die Genehmigungsentscheidung nicht beeinflusst (vgl. Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 10 Rn. 133; Storost, in: Ule/Laubinger/Repkewitz, BImSchG, EL April 2011 § 16 F 1 m. w. N.). Die Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzen.

- 14 2.5. Die Änderungsgenehmigung dürfte auch materiell rechtmäßig sein. Die Festsetzung eines höchstzulässigen Beurteilungspegels der Gesamtimmission durch den Betrieb der Gesamtanlage am Immissionsort an der "....." von 54 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) beruht auf der Einschätzung des Antragsgegners zur Lage des Wohngebäudes des Antragstellers im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB.
- 15 2.5.1. Hiergegen dürfte nach dem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Prüfungsmaßstab rechtlich nichts zu erinnern sein. Das Grundstück des Antragstellers dürfte sich im Bereich einer "tradierte Außenbereichsbebauung" befinden, dasjenige der Beigeladenen in einem Industriegebiet i. S. v. § 9 BauNVO. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan, die zwar keine verbindliche Bauleitplanung beinhalten (§ 1 Abs. 2 BauGB), denen aber eine gewichtige Indizwirkung zukommt. Danach ist das Wohngebäude des Antragstellers ebenso wie das östlich davon und jenseits der Straße "A....." gelegene Gebiet mit den Gebäuden des ehemaligen Bergwerks "....." als im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "....." gelegen ausgewiesen. Hierbei dürfte es sich trotz der vom Antragsteller dargelegten - überwiegenden - Wohnnutzung dieser Gebäude nicht um ein reines oder allgemeines Wohngebiet handeln, sondern wegen der lockeren Bebauungsdichte insgesamt um eine Außenbereichslage. Lediglich die südlich des Bereichs der Erhaltungssatzung und östlich der Straße angrenzende Wohnbebauung dürfte sich in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet befinden. Ob das Gebiet der Erhaltungssatzung durch die Straße "A....." getrennt ist, wofür die bildliche Darstellung im Flächennutzungsplan spricht, oder ob die Erhaltungssatzung ein zusammenhängendes Gebiet beschreibt, dürfte in diesem Zusammenhang ohne Belang sei. Denn es spricht nach Aktenlage einiges dafür, dass den im Gebiet der Erhaltungssatzung gelegenen

Gebäuden insgesamt der für die Annahme eines reinen oder allgemeinen Wohngebiets erforderlichen Bebauungszusammenhang fehlt. Darüber hinaus dürfte aber jedenfalls das Wohngebäude des Antragstellers wegen seiner Lage westlich der Straße und - von der Umgebungsbebauung deutlich getrennt - auf einer ehemaligen Abraumhalde an keinem Bebauungszusammenhang mehr teilhaben.

- 16 2.5.2. Zur Beurteilung der Frage, ob von der Anlage der Beigeladenen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen oder sie den Antragsteller gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG), ist die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene TA Lärm vom 26. August 1998 (in der bis zum 8. Juni 2017 geltenden Fassung, vgl. Reidt/Schiller, a. a. O. Rn. 158) heranzuziehen (BVerwG, Urt. v. 29. August 2007 - 4 C 2.07 -, BVerwGE 129, 209 = juris Rn. 11, 12; SächsOVG, Beschl. v. 27. Oktober 2016 - 4 A 573/14 -, juris Rn. 21 und Urt. v. 10. April 2017 - 1 A 92/12 -, juris Rn. 41). Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bestimmt sich danach, was dem Nachbarn nach Maßgabe der bauplanungsrechtlich zu bestimmenden Schutzwürdigkeit des Gebiets, in dem sein Grundstück liegt, und des Rücksichtnahmegebots zugemutet werden kann (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25. Juni 1996, NVwZ 1997, 1014). Nach Nr. 6.1 TA Lärm bemessen sich die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach der Festsetzung der Gebietsart in Bebauungsplänen. Fehlen diese, etwa weil der fragliche Bereich als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB oder als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen ist, bemisst sich die Schutzbedürftigkeit gemäß Nr. 6.6. TA Lärm nach der entsprechenden Einstufung des Gebiets in ein Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung. Wenn industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können nach Nr. 6.7. TA Lärm die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Bewohner eines bestimmten Gebietstyps, die an der Grenze zu einem weniger schützenswerten Gebiet liegen, mehr an Geräuschen hinnehmen müssen, als die

Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die nicht im Grenzbereich zu Gebieten liegen, in denen die Grenze der Zumutbarkeit durch Festsetzung höherer Immissionsrichtwerte gezogen ist. Dieser erhöhten Duldungspflicht des Nachbarn korrespondiert die Einschränkung des Rechts eines Anlagenbetreibers, aus Rücksicht auf den Gebietscharakter der Umgebung nicht mehr soviel Lärm erzeugen zu dürfen, wie der Charakter des Gebietes zulässt, in dem sich die Anlage befindet (vgl. HessVGH, Urt. v. 4. November 1992 - 14 UE 21/88 -, juris Rn. 25).

- 17 Der unmittelbaren Anwendung von Nr. 6.7 TA Lärm steht hier zwar entgegen, dass sich das Wohngebäude des Antragstellers im Außenbereich befindet, für den nach der TA Lärm keine Immissionsrichtwerte gelten. Dies kann allerdings nicht zur Schutzlosigkeit des Antragstellers bzw. dazu führen, dass die Beigeladene auf die im benachbarten Außenbereich befindliche Wohnbebauung keine Rücksicht nehmen müsste. Vielmehr gelten auch in diesem Fall gegenseitige Rücksichtnahmepflichten. Nr. 6.7 TA Lärm ist deshalb in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Der Regelung ist der allgemeinen Rechtsgedanken zu entnehmen, dass in Bereichen, in denen Gebiete von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet ist. Sie führt dazu, dass dem Emittenten Beschränkungen aufzuerlegen sind, die er außerhalb eines solchen Grenzbereichs nicht hinzunehmen bräuchte; der Belästigte muss seinerseits ebenfalls Nachteile hinnehmen, denen er sich bei einer Lage des Wohngebäudes in einem allgemeinen oder reinen Wohngebiet gemäß Nr. 6.1 d) bzw. e) TA Lärm außerhalb des Grenzbereichs zu einem Gebietstypus mit höheren Emissionslasten nicht aussetzen müsste. Zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen wird es auch in diesen Gemengelagen allgemein der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes bedürfen, wie er für den Regelungsbereich der TA Lärm in Nr. 6.7 ausdrücklich vorgeschrieben ist (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. November 2017 - 2 B 584/17 -, juris Rn. 22 für den "umgekehrten" Fall einer an ein reines Wohngebiet heranrückenden Außenbereichsnutzung). Bei der gemäß Nr. 6.7 TA Lärm vorgesehenen Bildung von Zwischenwerten, die im Ergebnis nicht dazu führen sollen, dass die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete überschritten werden, handelt es sich nicht lediglich um das arithmetische Mittel zweier Richtwerte. Ein derartiger Mittelwert könnte hier allein schon deshalb nicht gebildet werden, weil es

für den Außenbereich keine Richtwerte gibt. Es handelt sich vielmehr um einen "Zwischenwert" für die Bestimmung der Zumutbarkeit, die sich nach tatsächlichen, von der Würdigung konkreter Begebenheiten des Einzelfalls abhängender Faktoren beurteilt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010 - 7 B 4.10 -. juris Rn. 32). Bei einem solchermaßen zu gewinnenden Mittelwert müssen zur Bestimmung der Zumutbarkeit zudem die Ortsüblichkeit und die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden; auch die Priorität der entgegenstehenden Nutzung ist dabei von Bedeutung (vgl. BVerwG, a. a. O.; Beschl. v. 12. September 2007 - 7 B 24.07 - juris Rn. 4).

18 Gemessen daran ist hier die Festsetzung von Immissionsrichtwerte von tags 54 dB(A) und nachts 43 dB(A) nicht zu beanstanden. Die nunmehr festgesetzten Immissionsrichtwerte liegen noch unter denjenigen, die für ein Wohngebäude in einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet gelten, da für diese nach Nr. 6.1 c) TA Lärm Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zulässig wären. Läge das Wohngebäude des Antragstellers in einem Baugebiet nach §§ 5, 6 oder 7 BauNVO, müsste er somit noch höhere Immissionsrichtwerte hinnehmen als bei der hier angenommenen Außenbereichslage in einem historisch industriell geprägten Umfeld. Vor diesem Hintergrund ist die Bildung eines "Zwischenwerts", der sich im Sinne des Antragstellers an den Immissionsrichtwerten für reine oder allgemeine Wohngebiete (§§ 3, 4 BauNVO, Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm) orientiert, nach den Gründen des Einzelfalls aus Erwägungen der Zumutbarkeit nicht geboten (vgl. zum Schutzanspruch von Wohnbebauung im Außenbereich auch OVG NW, Urt. v. 16. Dezember 2014 - 7 A 2623/13 -, juris Rn. 62). Dahinstehen kann deshalb auch, welche der unterschiedlichen Nutzung prioritär war bzw. ist und auf welchen Zeitpunkt für die Bestimmung der Priorität ggf. abzustellen ist.

19 2.6. Der Antragsteller kann wegen der im Bescheid vom 8. März 1999 für sein Wohngebäude festgesetzten Immissionsrichtwerte keinen Bestandsschutz geltend machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21. August 1996, BVerwGE 101, 347-364, juris Rn. 33) stellt sich im Änderungsgenehmigungsverfahren die bei Erteilung der Ausgangsgenehmigung zugunsten des Betreibers einer Anlage beantwortete Genehmigungsfrage zumindest teilweise neu. Änderungen sind überhaupt nur dann wesentlich, "wenn sie sozusagen

die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen". Der Betreiber einer Anlage, der ein Änderungsvorhaben verfolgt, muss hierfür das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nachweisen, obwohl er für die Anlage und ihren Betrieb in der bisherigen Form über eine bestandskräftige und damit bindende Genehmigung verfügt. Die Genehmigungsbehörde darf sich deshalb nicht auf die Prüfung des Gegenstands des Genehmigungsantrags beschränken, sondern sie muss auch etwaige Auswirkungen der Änderung auf die Gesamtanlage und auf die Umgebung prüfen (Riedt/Schiller, a. a. O., Rn. 165 m w. N.) und hierbei die im Genehmigungszeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage beachten (Jarass, a. a. O., Rn. 35). Dies hat zur Folge, dass sich weder der Anlagenbetreiber noch ein Drittbetroffener auf die Bestandskraft einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berufen kann, wenn durch eine Änderungsgenehmigung zu seinen Lasten ungünstigere Immissionsrichtwerte festgesetzt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1977 - IV C 9.75 -, juris Rn. 26 = DVBl. 1977, 770). Die vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen der Zulässigkeit eines Widerrufs der in der Ausgangsgenehmigung enthaltenen Nebenbestimmung mit der Festsetzung ihm günstigerer Immissionsrichtwerte stellt sich somit nicht.

20 2.7. Der Antragsgegner konnte sich bei der Festsetzung von Immissionsrichtwerten im Änderungsbescheid vom 8. April 2016 zulässigerweise auf die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros ..... vom 18. Dezember 2015, ergänzt am 11. Januar 2016, beziehen.

21 2.7.1. Substantiierte Einwände gegen die Schallimmissionsprognose ergeben sich nicht daraus, dass diese von der Beigeladenen im Genehmigungsverfahren in Auftrag gegeben worden ist und dass der Gutachter in der am 11. Januar 2016 ergänzten Prognose die Auffassung vertreten hat, alle zwischen 2001 und 2015 realisierten Schallschutzmaßnahmen hätten zu einer Reduzierung der Geräuschimmissionen am Wohngebäude des Antragstellers geführt. Die Beauftragung des Gutachters durch die Beigeladene ist für sich genommen für die Annahme einer Befangenheit nicht geeignet, weil der Antragsteller eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b), § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV verpflichtet ist, dem Antrag zu einer Änderungsgenehmigung die notwendigen Unterlagen beizufügen. Hierzu zählen nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2

Nr. 1 der 9. BImSchV auch Angaben zu den erwarteten Emissionen bzw. Immissionen, die ohne ein fachkundiges Gutachten der Antragsteller regelmäßig nicht wird beibringen können. Darüber hinaus hat der Antragsteller keine Gründe bezeichnet, die die Besorgnis der Befangenheit des Gutachters begründen könnten und die eine weitere Beauftragung eines Gutachtens durch den Antragsgegner hätten erforderlich machen müssen. Mit der Rüge zur Aussage des Gutachtens zur Verbesserung der Geräuschimmissionen infolge umgesetzter Schallschutzmaßnahmen macht der Antragsteller keine Befangenheit des Gutachters geltend; vielmehr wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der gutachtlichen Einschätzung.

22 2.7.2. An ihr bestehen auch in Ansehung der vom Antragsteller vorgelegten Plausibilitätsprüfung der ..... GmbH vom 6. März 2017 nach dem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Prüfungsmaßstab keine durchgreifenden Zweifel. Dem Gutachten dürfte eine ausreichende Anzahl an Schallpegelmessungen zugrunde gelegen haben, die im Gutachten benannt sind. Es ist nicht ersichtlich, dass die Prognose nur anhand des tatsächlichen Betriebs der Anlage der Beigeladenen und der weiteren Emittenten erstellt worden ist, nicht jedoch anhand des jeweils genehmigten Betriebs. Von den im Industriegebiet ansässigen Unternehmen sind neben der Beigeladenen die beiden metallverarbeitenden Betriebe zur Nachtzeit tätig und unterliegen nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Antragsgegners durch Nebenbestimmungen in ihren jeweiligen immissionsrechtlichen Genehmigungen Betriebseinschränkungen zum Schutz der Nachtruhe. Der ebenfalls im Gebiet ansässige Entsorgungsbetrieb ist auf die Betriebszeit tags beschränkt, so dass eine etwaige Vorbelastung durch diesen Betrieb für die vom Antragsteller allein problematisierte Immissionsrichtwertfestsetzung für die Nachtzeit ausscheidet (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation auch SächsOVG, Beschl. v. 23. Juli 2015 - 4 B 175/15 -, juris Rn. 12). Diese Betriebe nutzen zwischen 65 und 70 % der Fläche des Industriegebiets. Das ebenfalls dort gelegene Press- und Schmiedewerk, das weiter 15 % der Fläche beansprucht hat, hat im Juli 2013 seinen Betrieb infolge einer Insolvenz eingestellt, so dass dessen Immissionen nunmehr nicht mehr zu berücksichtigen sind. Die Angaben in der Prognose zum "vergleichsweise großen Abstand" zwischen den metallverarbeitenden Betrieben und dem Immissionsort der "....." ist zutreffend und bezieht sich ersichtlich darauf, dass aus der Sicht der Beteiligten in erster Linie die Emissionen der Beigeladenen als nächster Nachbar für diesen Immissionsort

problematisch sind. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass eine weitere Präzisierung nicht erforderlich war, zumal der marginale Einfluss der nächtlichen Emissionen der metallverarbeitenden Betriebe auf die "....." im Gutachten berücksichtigt worden ist (vgl. zum Erfordernis einer akzeptorbezogenen Immissionsrichtwertfestsetzung bei mehreren Emittenten auch BayVGH, Beschl. v. 15. Oktober 2012 - 22 CS 12.2110, 22 CS 12.2111 -, juris Rn. 12).

23 Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang vorbringt, mit den nunmehr für sein Wohnhaus festgesetzten Immissionsrichtwerten sei für die im Industriegebiet vorhandenen Betriebe die Möglichkeit für betriebstypische nächtliche Aktivitäten bereits ausgeschöpft, so dass wegen der faktisch erfolgten Lärmkontingentierung weitere emittierende Betriebe nicht hinzukommen könnten, zeigt er nicht auf, dass die Festsetzungen aus diesem Grunde zu seinen Lasten fehlerhaft sein könnten.

24 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, weil sie keinen Antrag gestellt und sich somit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat, § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs.1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen den die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

26 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:  
Künzler

John

Ranft